

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

X ARZ 1099/95

vom

5. Dezember 1995

in der Sache

C [REDACTED] AG Filiale K [REDACTED], Abteilung für private Kunden,
U [REDACTED] S [REDACTED] [REDACTED], K [REDACTED], gesetzlich vertreten durch
den Vorstand Klaus M [REDACTED]-G [REDACTED], Dr. Axel
Frhr. v. R [REDACTED], F [REDACTED] [REDACTED],

Antragstellerin,

gegen

Erik D [REDACTED], G [REDACTED]straße [REDACTED], E [REDACTED], derzeitiger
Wohnsitz: Rue Du C [REDACTED] [REDACTED], B [REDACTED] (Belgien),

Antragsgegner

Der X. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am
5. Dezember 1995 durch den Vorsitzenden Richter Rogge und
die Richter Dr. Jestaedt, Dipl.-Ing. Frhr. v. Maltzahn,
Dr. Melullis und Dr. Greiner

beschlossen:

Das Amtsgericht in Hünfeld wird als das örtlich zustän-
dige Gericht bestimmt (§ 36 Nr. 6 ZPO).

Diese Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei; die Er-
stattung der sonstigen Kosten richtet sich nach der Ko-
stenentscheidung in der Hauptsache.

Gründe:

I. Die C [REDACTED] AG mit dem Sitz in F [REDACTED] [REDACTED]
hat gegen Herrn Erik D [REDACTED] in E [REDACTED] den Erlaß eines
Mahnbescheids beim Amtsgericht Hünfeld beantragt. Dieser
Mahnbescheid wurde vom Amtsgericht Hünfeld am 29. März 1995
erlassen, konnte aber nicht zugestellt werden. Die Zustel-
lungsurkunde enthält den Vermerk: "Empfänger unbekannt verzo-
gen." Die C [REDACTED] bank AG teilte daraufhin unter dem 10. Au-
gust 1995 die neue ausländische Anschrift des Antragsgegners
in der Rue Du C [REDACTED] in B [REDACTED] /Belgien mit. Daraufhin

- 3 -

gab das Amtsgericht Hünfeld die Sache an das Amtsgericht Hagen ab, das sich ebenfalls nicht für zuständig hält und die Sache dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorgelegt hat.

II. Das Amtsgericht Hünfeld ist gemäß § 36 Nr. 6 ZPO als das zuständige Gericht zu bestimmen.

Eine Zuständigkeit nach § 703 d Abs. 2 ZPO kommt nur in Betracht, wenn feststeht, daß der Antragsgegner vor der Antragstellung auf Erlaß des Mahnbescheids ins Ausland verzogen war. Der Vortrag im Mahnbescheidsantrag ist jedoch, daß der Antragsgegner zu diesem Zeitpunkt im Inland, nämlich in E██████████, seinen Wohnsitz hatte. Das Amtsgericht Hünfeld ist damit nach dem Vortrag der Antragstellerin für das Mahnverfahren gemäß § 689 Abs. 2 Satz 1 ZPO zuständig, denn die C██████████ AG hat ihren Sitz in F██████████ ██████████. Ob der streitige Darlehensbetrag über eine Bankfiliale in Nordrhein-Westfalen abgewickelt wurde, ist insoweit ohne Belang. Es bedarf bei der Zuständigkeit des Amtsgerichts Hünfeld, es sei denn, daß positiv festgestellt ist, daß der Antragsgegner schon vor dem Eingang des Antrags auf Erlaß des Mahnbescheids ins Ausland verzogen war.

Rogge

Jestaedt

Maltzahn

Melullis

Greiner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)